



Formelle Bemerkungen des EDSB zu (i) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts (ESAP) für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, (ii) einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts und (iii) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts

1. Einleitung und Hintergrund

- Am 25. November 2021 wurden von der Kommission drei Vorschläge für eine Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit angenommen.
- Bei den drei Vorschlägen in dem Gesetzespaket handelt es sich um: (i) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts (ESAP) für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit („Vorschlag“)¹, (ii) einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts („vorgeschlagene Sammelrichtlinie“)² und (iii) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts („vorgeschlagene Sammelverordnung“)³.
- Mit dem Gesetzespaket soll die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts (ESAP) geregelt werden, der einen zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen im Finanzsektor bieten soll. Die unionsweite Plattform soll den Anlegern besseren Zugang zu finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensinformationen ermöglichen.⁴ Für den Aufbau und die Regelung der Plattform wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zuständig sein.⁵
- Der Zweck des Vorschlags ist die Ermöglichung des unionsweiten Zugangs zu Informationen, Aktivitäten und Produkten der verschiedenen Kategorien von

¹Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, COM(2021) 723 final, 2021/0378(COD).

²Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts, COM(2021) 724 final, 2021/0379(COD).

³Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise des einheitlichen europäischen Zugangspunkts, COM(2021) 725 final, 2021/0380(COD).

⁴ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags.

⁵ Begründung, S. 3. Siehe auch Artikel 1 des Vorschlags.

Unternehmen, die verpflichtet sind, derartige Informationen, die im Vorschlag als von Relevanz für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und ein nachhaltiges Finanzwesen eingestuft werden, zu veröffentlichen.

- Die vorgeschlagene Sammelrichtlinie bezweckt die Änderung gewisser, im Anhang⁶ des Vorschlags aufgezählter Richtlinien, um zur Integration des Binnenmarkts beizutragen, und zwar insbesondere, was die Erhebung der Informationen angeht, die dem ESAP zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Die vorgeschlagene Sammelverordnung bezweckt die Änderung gewisser, im Anhang⁷ des Vorschlags aufgezählter Richtlinien, um zur Integration des Binnenmarkts beizutragen, und zwar insbesondere, was die Erhebung der Informationen angeht, die dem ESAP zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Die vorliegenden formellen Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Konsultationsersuchen der Kommission vom 25. November 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁸ (die „EU-DSVO“) vorgelegt. Sie beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Diese formellen Bemerkungen lassen auch etwaige künftige Aktivitäten des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Nach dem Vorschlag soll die ESMA ein neues Zugangportal für die Veröffentlichung gewisser für Finanzdienstleistungen relevanter Informationen einrichten und betreiben, nämlich den ESAP. In Artikel 7 Absatz 1 des Vorschlags heißt es dazu, dass die ESMA dafür sorgt, dass der ESAP mindestens folgende Funktionalitäten bietet: ein Online-Portal; eine API, die leichten Zugang zu den Informationen im ESAP ermöglicht; eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union; einen Information-Viewer; einen maschinellen Übersetzungsdienst; einen Download-Service zum Herunterladen auch

⁶ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, COM(2021) 723final.

⁷ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für den zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen von Relevanz für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, COM(2021) 723final.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98.

großer Datenmengen; eine Benachrichtigungsdienst, der die Benutzer über neue Informationen im ESAP informiert.

- Allgemein möchte der EDSB hervorheben, dass bei der Einrichtung einer neuen Plattform, auf der personenbezogene Daten veröffentlicht werden, insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung, der Datenrichtigkeit und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu beachten sind.
- Der EDSB merkt an, dass es sich bei den Daten, die weitergegeben werden, zwar vielfach nicht um personenbezogene Daten handelt, jedoch feststeht, dass die Veröffentlichung in einigen Fällen auch personenbezogene Daten umfassen wird.⁹ Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei der Veröffentlichung (i) von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Maßnahmen, welche in gewissen Fällen die Identität der für eine juristische Person verantwortlichen natürlichen Personen einschließt oder Rückschlüsse von der juristischen Person auf eine natürliche Person zulässt¹⁰, (ii) der Identität des Abschlussprüfers¹¹ oder (iii) des Eigentums an als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerten.¹²
- In Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und andere Sanktionen merkt der EDSB an, dass es sich bei solchen Informationen unter bestimmten Umständen um Informationen handeln kann, die strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)¹³ und Artikel 11 EU-DSVO¹⁴ betreffen. Nach diesen Artikeln darf die Verarbeitung solcher Daten nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist.

2.2. Spezifische Bemerkungen

⁹ Begründung, S. 5-6.

¹⁰ Vgl. z. B. Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72; Artikel 69 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1-63; Artikel 48 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1-73.

¹¹ Vgl. Artikel 35 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19-76.

¹² Vgl. Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29-57.

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

¹⁴ Vgl. auch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. Juni 2021 in der Rechtssache *Latvijas Republikas Saeima*, C-439/19, insbesondere Randnummern 54-94.

2.2.1. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten

- Der EDSB begrüßt die Aufnahme von Erwägungsgrund 13 in den Vorschlag, in dem es heißt, dass die Erhebungsstellen („collection bodies“) und die ESMA sicherstellen müssen, dass bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten mittels ESAP die DSGVO und die EU-DSVO eingehalten werden.

2.2.2. Pflichtweise Übermittlung von Informationen an die Erhebungsstellen zur Bereitstellung auf ESAP

- In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags heißt es, dass ESAP einen zentralen elektronischen Zugang zu Informationen bietet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen zu veröffentlichen sind.¹⁵
- In der Begründung heißt es dazu, dass durch den Vorschlag, was den Inhalt angeht, keine neuen Offenlegungspflichten geschaffen werden, sondern dass vielmehr auf den bereits bestehenden Offenlegungsanforderungen aufgebaut wird, die sich aus den in Anhang I des Vorschlags¹⁶ angegebenen Unionsrechtsakten ergeben. Der EDSB merkt an, dass die vorgeschlagene Sammelverordnung und die vorgeschlagene Sammelrichtlinie auf die bereitzustellenden Informationen verweisen.
- Im Vorschlag ist weder klar angegeben, bei welchen der bereitzustellenden Informationen es sich um „personenbezogene Daten“ im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO handelt, noch ist ausdrücklich angegeben, bei welchen der zu bereitzustellenden Informationen es sich um strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 DSGVO und Artikel 11 EU-DSVO handelt.
- Da der Begriff „personenbezogene Daten“ im Vorschlag mehrfach vorkommt, empfiehlt der EDSB, in Artikel 2 des Vorschlags (Begriffsbestimmungen) eine Bezugnahme auf Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO aufzunehmen. Überdies empfiehlt der EDSB, ausdrücklich die Garantien anzugeben, die für die Verarbeitung von strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betreffenden Informationen im Sinne von Artikel 10 DSGVO und Artikel 11 EU-DSVO gelten. Dazu merkt der EDSB an, dass möglicherweise für die bestehenden Offenlegungspflichten, die sich aus den im Anhang aufgeführten Unionsrechtsakten ergeben, bereits gewisse Garantien vorgesehen sind.¹⁷

2.2.3. Freiwillige Übermittlung von Informationen an Erhebungsstellen zur Bereitstellung auf ESAP

- Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags kann jede natürliche oder juristische Person einer Erhebungsstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags genannten Informationen übermitteln, damit die Informationen auf ESAP zugänglich gemacht werden.

¹⁵ Ein zentraler elektronischer Zugang zu weiteren Informationen kann sich auch aus weiteren rechtsverbindlichen Unionsrechtsakten ergeben, die den zentralen elektronischen Informationszugang mittels ESAP vorsehen.

¹⁶ Begründung zum Vorschlag, Seite 3.

¹⁷ Vgl. die Fundstellen oben in Fußnote **Error! Bookmark not defined.** Vgl. auch Abschnitt 2.2.6.

- Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vorschlags sieht vor, dass die natürliche oder juristische Person, wenn sie Informationen freiwillig übermittelt, sicherstellen muss, dass diese keine personenbezogenen Daten enthalten, es sei denn, die personenbezogenen Daten stellen ein notwendiges Element der Informationen über die Wirtschaftstätigkeit der Person dar.
- Der EDSB begrüßt die zusätzliche Klarstellung in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags, wo es heißt, dass Unternehmen im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung sicherstellen müssen, dass keine personenbezogenen Daten enthalten sind, es sei denn, die betreffenden personenbezogenen Daten stellen ein notwendiges Element der Informationen über die Wirtschaftstätigkeit der Person dar.
- Der EDSB merkt an, dass in Erwägungsgrund 5 beispielhaft nur eine einzige Situation angeführt ist, in der die Offenlegung der personenbezogenen Daten ein notwendiges Element der Informationen über die Wirtschaftstätigkeit der Person darstellen könnten, nämlich die Situation, dass der Firmenname derselbe ist wie der Name des Firmeninhabers.
- Im Interesse der Sicherstellung der Datenqualität schlägt der EDSB vor, die Arten von Unternehmen, die gemäß Artikel 1 Buchstabe b des Vorschlags Informationen an Erhebungsstellen übermitteln können, sowie die Arten von Informationen, die übermittelt werden können, anzugeben. Wir merken an, dass Erwägungsgrund 5 bereits eine diesbezügliche Angabe enthält.
- Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, genauer klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Bereitstellung personenbezogener Daten in der Tat ein „notwendiges Element“ sein könnte, mit Angaben dazu, welche Kategorien personenbezogener Daten dies betrifft. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, zur Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung festzulegen, dass Unternehmen, die Informationen freiwillig bereitstellen, diese Informationen möglichst anonymisieren sollten, bevor sie sie an die Erhebungsstellen übermitteln.
- Der EDSB begrüßt die Klarstellung in Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags, dass es, soweit in Absatz 1 des Artikels genannte Informationen personenbezogene Daten enthalten, die Unternehmen sind, die sicherstellen müssen, dass die Verarbeitung aus einem der in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO genannten Gründe erfolgt, bei deren Vorliegen die Verarbeitung rechtmäßig ist, und dass der Vorschlag den Unternehmen keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bietet.¹⁸ Dazu stellt der EDSB fest, dass eine juristische Person, die freiwillig personenbezogene Daten eines ihrer Mitarbeiter mitteilt, sich grundsätzlich nicht auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage stützen kann.¹⁹

2.2.4. Rollen und Verantwortlichkeiten

¹⁸ Siehe Erwägungsgründe 5 und 13 des Vorschlags.

¹⁹Vgl. Erwägungsgrund 42 DSGVO, wo es heißt, dass „nur dann davon ausgegangen werden [sollte], dass [die betroffene Person] ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat [...]“. Vgl. auch Erwägungsgrund 43 der DSGVO, in dem es um Fälle geht, in denen zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt.

- In Erwägungsgrund 13 heißt es in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels ESAP, dass die Erhebungsstellen und die ESMA (in ihrer Eigenschaft als „Betreiber“ [„operator“] von ESAP) sicherstellen müssen, dass sowohl die DSGVO als auch die EU-DSVO eingehalten werden.
- Der EDSB begrüßt den Hinweis auf die Anwendbarkeit der DSGVO und EU-DSVO, empfiehlt jedoch, die Rolle und Verantwortlichkeiten der ESMA deutlicher klarzustellen, unter anderem in Bezug auf deren in Artikel 11 des Vorschlags vorgesehene enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).
- Dies ist von besonderer Relevanz im Hinblick auf die Frage, wer die Verantwortung trägt und zum Handeln verpflichtet ist, wenn bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb von ESAP rechtliche, technische oder sonstige Missstände auftreten.
- Im Vorschlag wird die ESMA als der „Betreiber“ („operator“) von ESAP bezeichnet.²⁰ Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass dies kein in der DSGVO vorgesehener Begriff ist; dort werden die für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlichen Stellen vielmehr als „Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet. Der EDSB betont, dass es wichtig ist, dass Klarheit über die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen besteht, insbesondere um Transparenz sicherzustellen und die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu ermöglichen. Der EDSB empfiehlt deshalb, die Rollen und Verantwortlichkeiten der ESMA, EBA und EIOPA wie auch der Erhebungsstellen klar zu bezeichnen.
- Im Hinblick auf die Erhebungsstellen heißt es in Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags, dass die Erhebungsstellen in jedem der folgenden Fälle die von Unternehmen übermittelten Informationen zurückweisen müssen: (a) wenn im Fall von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags die automatischen Überprüfungen („*automated validations*“) ergeben, dass die Informationen nicht den in Buchstabe b genannten Anforderungen genügen; (b) wenn die Informationen offenkundig unangemessen oder missbräuchlich sind oder eindeutig nicht unter die in Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags genannten Informationen fallen. Der EDSB ist der Ansicht, dass im Vorschlag klar angegeben werden sollte, welche Stelle dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags genannten Voraussetzungen zu überprüfen.
- Detaillierte Regelungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzerfordernisse können auch noch in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden (z. B. was die Regelung der Rechte betroffener Personen angeht); der EDSB ist jedoch der Meinung, dass zumindest die Rolle der ESMA und der anderen beteiligten Stellen als Verantwortliche, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter im Vorschlag festgelegt werden sollte.

2.2.5.Speicherungsdauer

- Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags müssen die Erhebungsstellen sicherstellen, dass Informationen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Art mindestens zehn

²⁰ Erwägungsgrund 13 des Vorschlags.

Jahre auf ESAP zur Verfügung stehen, sofern nicht der Rechtsakt, aus dem sich die Offenlegungspflicht bezüglich der Informationen ergibt, etwas anderes bestimmt. Was personenbezogene Daten angeht, sieht der Vorschlag vor, dass die übermittelten Informationen nicht länger als fünf Jahre gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, es sei denn, der einschlägige Rechtsakt sieht etwas anderes vor. Abschließend heißt es dazu im Vorschlag, dass die Erhebungsstellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Informationen nicht länger als in Buchstabe f vorgesehen gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden.

- Der EDSB begrüßt die Einführung einer klaren Höchstdauer für die Speicherung personenbezogener Daten durch die Erhebungsstellen. Der EDSB bedauert jedoch, dass weder im Vorschlag noch in der Begründung objektive Gründe zur Rechtfertigung der vorgesehenen Dauer genannt werden.
- Auch der Wortlaut des Vorschlags könnte klarer sein. Es heißt dort, dass personenbezogene Daten nicht länger als fünf Jahre gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, es sei denn, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte sehen eine abweichende Regelung vor.²¹ Eine klarere Formulierung würde vermeiden, dass sich durch in Konflikt stehende Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten Rechtsunsicherheit ergibt.
- Diesbezüglich verweist der EDSB, um ein Beispiel zu geben, auf Artikel 68 der RICHTLINIE 2013/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die vorsieht, dass „[p]ersonenbezogene Daten [...] *nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt [werden], wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist*“²² (Hervorhebung hinzugefügt).²³
- Um zu vermeiden, dass der Vorschlag dahingehend ausgelegt wird, dass „der erforderliche Zeitraum“ („*the period necessary*“) bei bestimmten bestehenden Rechtsakten fünf Jahre beträgt und sich dadurch möglicherweise die Höchstdauer der Speicherung so verlängert, dass sie den erforderlichen Zeitraum überschreitet, empfiehlt der EDSB, in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags festzulegen, dass die Erhebungsstellen sicherstellen müssen, dass ihnen übermittelte personenbezogene Daten *nicht länger* als erforderlich gespeichert und zur Verfügung gestellt werden, jedenfalls jedoch nicht für mehr als fünf Jahre, es sei denn, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags genannten Rechtsakte sehen eine abweichende Regelung vor.

²¹ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags.

²² Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG: „Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass nach Absatz 1 oder 2 veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten werden *nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt, wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist.*“ (Hervorhebung hinzugefügt).

²³ Weitere Beispiele siehe Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72. oder Artikel 83 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1-102.

- Der EDSB merkt an, dass in Artikel 5 des Vorschlags lediglich die für die Erhebungsstellen geltende Höchstdauer der Speicherung angegeben ist. Was die ESMA angeht, sieht Artikel 11 Absatz 3 vor, dass die ESMA keine personenbezogene Daten enthaltenden Informationen speichert, außer zur automatischen, einstweiligen und vorübergehenden Verarbeitung („*automatic, intermediate and transient processing*“), einschließlich der Speicherung der betreffenden Informationen, insoweit als dies unbedingt erforderlich ist, um Zugang zu den von den Erhebungsstellen zur Verfügung gestellten Informationen zu gewähren. Der EDSB empfiehlt, im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich anzugeben, dass die ESMA auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Informationen nicht länger gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden, als in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags vorgesehen.

2.2.6.ESAP-Zugang und ESAP-Funktionalitäten

- Artikel 8 des Vorschlags sieht vor, dass die ESMA dafür sorgt, dass jeder kostenfrei direkten und unmittelbaren Zugang zu den auf ESAP bereitgestellten Informationen hat. Die ESMA kann jedoch für bestimmte Dienste, bei denen es um die Durchsuchung sehr großer Datenmengen oder häufig aktualisierter Daten geht, Gebühren erheben. Diese Gebühren dürfen die der ESMA für die Bereitstellung des Dienstes entstandenen Kosten nicht übersteigen.²⁴
- Außerdem gestattet die ESMA einem abschließend aufgeführten Kreis von Stellen den kostenfreien direkten und unmittelbaren Zugang zum ESAP, soweit dies für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist.²⁵
- Nach Ansicht des EDSB ist im Vorschlag nicht klar definiert, zu welchem/n Zweck(en) jemand kostenfreien direkten und unmittelbaren Zugang zu auf ESAP zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten erhält.
- In Erwägungsgrund 13 des Vorschlags heißt es, dass ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern soll, um datenorientierte Innovation im Finanzsektor zu fördern, die Kapitalmarktintegration in der Europäischen Union zu unterstützen, Investitionen in nachhaltige Aktivitäten zu lenken und Effizienzeffekte für Verbraucher und Unternehmen zu ermöglichen. Der EDSB will die Bedeutung dieser Ziele nicht in Abrede stellen, ist jedoch der Meinung, dass es sich bei keinem dieser Ziele um „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-DSVO handelt. Der EDSB betont, dass es wichtig ist, die Zwecke der Verarbeitung ausdrücklich zu definieren, auch im Hinblick auf die Ermöglichung der Beurteilung, ob eine weitere Wiederverwendung mit Artikel 6 Ziffer 4 DSGVO vereinbar ist (vgl. Abschnitt 2.2.7.). Der EDSB empfiehlt daher, in den Vorschlag spezifische Zwecke für den direkten und unmittelbaren Zugang

²⁴ Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags.

²⁵ Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags. Bei den aufgeführten Stellen handelt es sich um: (a) alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; (b) alle nationalen zuständigen Behörden, die von einem Mitgliedstaat gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsakten benannt werden; (c) alle Partner im Europäischen Statistischen System im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴; (d) alle Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken; (e) die nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Abwicklungsbehörden.

der Allgemeinheit zu den auf ESAP zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten aufzunehmen.

- In Artikel 7 des Vorschlags ist als eine der vorgeschriebenen Funktionalitäten von ESAP ein Download-Service (u. a. für das Herunterladen großer Datenmengen) sowie eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), die einen einfachen Zugang zu Informationen im ESAP bietet, vorgesehen.²⁶ Der EDSB ist sich bewusst, dass gewisse Informationen, auch personenbezogene Daten (einschließlich Angaben zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Sanktionen) für potenzielle Anleger von Belang sein können. Es ist jedoch nicht evident, weshalb solche Informationen, selbst wenn sie heute schon veröffentlicht sind, zur Verfügung stehen sollten, um in großen Mengen heruntergeladen oder über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zugänglich gemacht zu werden; schließlich ermöglichen derartige Funktionalitäten unter Umständen die Extraktion und Vervielfältigung großer Mengen personenbezogener Daten. Der EDSB empfiehlt deshalb, die ESMA dazu anzuhalten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass mittels Download-Service und API personenbezogene Daten im Übermaß offengelegt werden. Zusätzliche Einschränkungen sind geboten, wo es sich um personenbezogene Daten besonders sensibler Art handelt, etwa um Informationen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und andere Strafen, die gegen natürliche Personen verhängt wurden. Derartige Vorkehrungen könnten ebenfalls im Wege eines Durchführungsrechtsakts genauer festgelegt werden.

2.2.7. Verwendung und Wiederverwendung auf ESAP zugänglicher Informationen

- Gemäß Artikel 9 des Vorschlags stellt die ESMA sicher, dass die Verwendung und Wiederverwendung der Informationen, die die Erhebungsstellen ESAP bereitstellen, an keinerlei Bedingungen geknüpft sind, es sei denn, es handelt sich um Bedingungen, die objektiv und diskriminierungsfrei sowie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und offenen Standardlizenzen entsprechen, die zur freien Verwendung, Änderung und Weitergabe der betreffenden Daten an jedermann und zu jeglichem Zweck berechtigen.
- In diesem Zusammenhang möchte der EDSB daran erinnern, dass die Wiederverwendung personenbezogener Daten unter voller Einhaltung der unionsrechtlichen Datenschutzbestimmungen erfolgen muss; sie muss also mit angemessenen Datenschutzvorkehrungen einhergehen. Das bedeutet, dass die Wiederverwendung personenbezogener Daten stets den in Artikel 5 DSGVO genannten Grundsätzen (Rechtmäßigkeit; Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; Zweckbindung; Datenminimierung; Richtigkeit; Speicherbegrenzung; Integrität und Vertraulichkeit) genügen muss.²⁷ Überdies ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu einem anderem als dem Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nur unter den in Artikel 6 Absatz 4 DSGVO genannten Voraussetzungen möglich.

Brüssel, den 19. Januar 2022

²⁶ Vgl. Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und f des Vorschlags.

²⁷ Vgl. auch Gemeinsame Stellungnahme 03/2021 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten- Governance (Daten-Governance-Gesetz), Rn. 73.

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI